

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen, Watrelos-Ring 9, 06366 Köthen

### **§ 1 Allgemeines- Geltungsrecht**

- (1) Die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen erbringt verschiedenartige Leistungen im Rahmen der von ihr betriebenen Werkstätten für behinderte Menschen. Hierzu gehören die Teilbereiche Wäscherei, Tischlerei, Gärtnerei, Schlosserei, Küche, Montage, Berufsbildung und allgemeine Werkstatt sowie ggf. neu hinzukommende Tätigkeitsfelder.
- (2) Für alle gegenwärtigen und künftigen gegenseitigen Lieferungen, Leistungen und Angebote sowie die sonstigen Geschäftsbeziehungen der Vertragsparteien im Rahmen der in Absatz 1 beschriebenen Tätigkeitsbereiche gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- (3) Die Bestimmungen treten grundsätzlich an die Stelle sonst von den Vertragsparteien verwendeter Allgemeiner Geschäftsbedingungen – AGB. Werden im Rahmen einzelner Lieferungen oder Leistungen anderer als die hier bzw. sonst vereinbarten Geschäftsbedingungen verwendet, so gelten sie im Verhältnis der Vertragsparteien untereinander als nicht einbezogen. Abweichende, entgegensprechende oder ergänzende AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt, es sei denn, es handelt sich um die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen begünstigende Regelungen.
- (4) Abweichend von bzw. ergänzend zu den Absätzen 2 und 3 kann die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen spezielle AGB für einzelne in Absatz 1 bezeichnete Tätigkeitsfelder verwenden, die in diesem Fall an die Stelle dieser AGB treten. Sofern und soweit die in Satz 1 genannten speziellen AGB gegenüber diesen AGB Regelungslücken enthalten, sollen diese AGB ergänzend gelten.
- (5) Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten die Geschäftsbedingungen als angenommen.
- (6) Begriffsbestimmungen:
  - a) Verbraucher im Sinne dieser AGB sind natürliche Personen, mit denen zu einem Zweck in Geschäftsbeziehung getreten wird, der weder ihrer gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
  - b) Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Eintritt in die Geschäftsbeziehung bzw. bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes im Rahmen der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Geschäftsbeziehung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
  - c) Kunde im Sinne dieser AGB ist sowohl ein Verbraucher wie auch ein Unternehmer.
- (7) Diese Geschäftsbedingungen gelten insbesondere nicht für zwischen der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen und einem Dritten abgeschlossene Arbeitsverträge oder Verträge auf gesellschaftsrechtlicher Ebene. Ergänzend ist § 310 BGB zu beachten.

## **§ 2 Zustandekommen des Vertrages**

- (1) Die Angebote von der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und / oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (2) Mit der Bestellung der Ware/ des Werkes/ der Dienstleistung erklärt der Kunde gegenüber der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen unbeschadet ihm gesetzlich zustehender bzw. nachfolgend eingeräumter Widerrufs-, Rücktritts- und Rückgaberechte verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen.
- (3) Die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme erfolgt grundsätzlich schriftlich.
- (4) Die Angestellten der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen, mit Ausnahme der vertretungs- berechtigten Geschäftsführer, sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündlich eine unselbständige oder selbständige Beschaffenheitsgarantie zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgeht.
- (5) Bestellt der Verbraucher bei der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen Ware oder Werk- bzw. Dienstleistungen auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Aufnahmeerklärung verbunden werden.
- (6) In diesem Bestätigungsschreiben, welches jeweils Bezug auf das zuvor abgehende Angebot von der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen nimmt, werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet.
- (7) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, das die Nicht- lieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- (8) Sofern der Verbraucher die Ware/ das Werk/ die Dienstleistung auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Verbraucher auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E- Mail zugesandt.
- (9) Änderungen von Aufträgen können wir nur berücksichtigen, wenn die Kosten vom Auftraggeber übernommen werden.
- (10) Für die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen als Bestellerin/ Auftraggeberin von Waren-/ Werk- und Dienstleistungen gelten ausschließlich die allgemeinen Einkaufsbedingungen der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen.

### **§ 3 Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen**

- ( 1 ) Der Verbraucher hat das Recht, seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen. Die zweiwöchige Widerrufsfrist beginnt im Fall der Lieferung von Waren mit dem Tag des Eingangs der Waren bei dem Kunden, im Falle der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren mit dem Tag des Eingangs der ersten Teillieferung und im Falle der Erbringung von Werkleistungen und Diensten mit dem Tag des Vertragsabschlusses.
- ( 2 ) Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen gegenüber in Textform oder durch Rücksendung der Ware/ Leistung, sofern tatsächlich möglich, zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- ( 3 ) Im Fall des Abschlusses von Werk- oder Dienstleistungsverträgen behalten wir uns vor, mit der Durchführung des Auftrages/ der Dienstleistung erst nach Abruf der zweiwöchigen Widerrufsfrist zu beginnen.
- ( 4 ) Der Verbraucher veranlasst die Durchführung von Dienstleistungen durch Übermittlung von Informationen, die zur Ausführung der Dienstleistung benötigt werden. Nicht darunter fallen die Informationen, die für den Vertragsabschluss benötigt werden. Übermittelt der Verbraucher die in Satz 1 dieser Ziffer benannten Informationen bereits vor Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, erlischt sein Widerrufsrecht; gleichzeitig erlischt der Vorbehalt des Dienstverpflichteten im Sinne der Ziffer 3 dieser Regelung.
- ( 5 ) Sofern Gegenstand des Vertrages die Lieferung von Waren ist, ist der Verbraucher bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet, wenn die Ware durch Paket versandt werden kann. Die Kosten der Rücksendung trägt bei Ausübung des Widerrufsrechts der Verbraucher, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der bestellten Ware.
- ( 6 ) Der Verbraucher hat Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware entstandene Verschlechterung zu leisten. Der Verbraucher darf die Ware vorsichtig und sorgsam prüfen. Den Wertverlust, der durch die über eine reine Prüfung hinausgehende Nutzung dazu führt, dass die Ware nicht mehr als „neu“ verkauft werden kann, hat der Verbraucher zu tragen.
- ( 7 ) Das Widerrufs-/ Rückgaberecht besteht gemäß § 312d BGB, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, u.a. nicht bei Fernabsatzverträgen
  - a) zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde,
  - b) bei Fernabsatzverträgen, bei denen dem Verbraucher ein Zahlungsaufschub oder eine sonstige Finanzierungshilfe im Sinne § 499 bis 507 BGB gewährt wird und er danach ein besonderes Widerrufsrecht oder er sonst ein Rückgaberecht nach §§ 355, 356 BGB hat.

#### **§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen**

- ( 1 ) Unsere Preise sind bindend und verstehen sich ab Werk. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge. Das gilt entsprechend für die Be- und Verarbeitung von Material unserer Auftraggeber. Beim Versandkauf versteht sich der Kaufpreis zuzüglich Fracht bzw. einer Versandkostenpauschale, die unmittelbar im konkreten Vertragsverhältnis geregelt wird. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert berechnet und ist vom Kunden zusätzlich zu entrichten.
- ( 2 ) Treffen Arbeitsbeschreibungen (bei Lohnarbeit), die als Grundlage unserer Preiskalkulation dienen, nicht zu und ergibt sich daraus bei der Auftragsdurchführung ein Mehraufwand, so behalten wir uns eine Nachberechnung vor.
- ( 3 ) Preisveränderungen sind im Übrigen zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate zurück liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
- ( 4 ) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß Ziffer 3 dieser Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.
- ( 5 ) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn, die Rechnung geht nachweislich später dieser Frist zu.
- ( 6 ) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- ( 7 ) Die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen ist eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen gemäß § 142 SGB IX. Gemäß § 140 SGB IX können Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, 50 vom Hundert des auf die Arbeitsleistung oder Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge auf die Ausgleichabgabe anrechnen.

#### **§ 5 Ausführung der Leistung, Liefer- und Leistungszeit**

- ( 1 ) Die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen ist zu Teillieferungen berechtigt. Dem Kunde steht jedoch das Recht zur Zurückweisung einer Teilleistung dann zu, wenn ihm unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.
- ( 2 ) Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Materialbeistellungen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungswünsche

des Kunden verlängern die Lieferzeit angemessen. Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Im Übrigen gelten Lieferfristen und – termine nur annähernd.

- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Materialbestellungen vor dem vereinbarten Termin anzuliefern. Bei verfrühter Anlieferung der Materialbestellungen hat der Kunde die entstandenen Kosten, insbesondere Lagerkosten, zu tragen.
- (4) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, hat die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Die vorbezeichneten Umstände hat die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines vorliegenden Verzuges entstehen. Sie berechtigen die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen teilt Beginn und Ende der vorgenannten Hindernisse in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mit.

## **§ 6 Annullierungskosten/ Verzug des Kunden**

- (1) Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15 % des Preises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- (2) Befindet sich der Kunde bereits in Verzug insbesondere aufgrund einer wirksamen Mahnung oder wegen Nichteinhaltung eines kalendarischen Zahlungstermins (i.S.d. § 286 Abs.2 Nr.1 BGB) – so werden für jede weitere Mahnung EUR 3, 50 in Rechnung gestellt.
- (3) Der Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld i.H.v.5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.  
Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- (4) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder erhalten wir unbefriedigende Auskunft über seine Zahlungsfähigkeit oder Vermögenslage, so können wir die Weiterarbeitung an laufenden Aufträgen einstellen und sofortige Vorauszahlung aller, auch der noch nicht fälligen Forderungen einschließlich gestundeter Beträge oder entsprechende Sicherheitsleistungen verlangen.

- ( 5 ) Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Leistungen besteht an den Leistungsgegenständen, auch soweit es sich um Rohstoffe oder Waren des Kunden handelt, ein Zurückbehaltungsrecht. Die Regelungen über den Eigentumsvorbehalt der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen an gelieferten Leistungsgegenständen gem. § 8 bleiben unberührt.

### **§ 7 Gefahrtragung / Transport / Annahmeverzug**

- ( 1 ) Bei Verträgen mit Kunden, die keine Verbraucher sind, geht, soweit nicht ausdrücklich eine Bringschuld zu Lasten der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen vereinbart wird, die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs des Vertragsgegenstands auf den Kunden über, sobald dieser an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen verlassen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob wir mit werkseigenen Transportmitteln den Transport ausführen oder fremde Frachtführer eingesetzt werden und unabhängig davon, ob die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen die Versandkosten trägt. Die Verladung des Vertragsgegenstands gehört zu den Pflichten des Kunden. Klauseln, wie „ Lieferung frei...“, „ ex Werk..“ oder ähnliche Klauseln haben lediglich eine abweichende Regelung der Transportkosten zur Folge, ändern aber nicht die vorstehende Gefahrtragungsregel, es sei denn es ist für das einzelne Übergabeverhältnis schriftlich abweichendes vereinbart worden.
- ( 2 ) Nimmt der Kunde (Unternehmer oder Verbraucher) den Vertragsgegenstand nicht fristgemäß ab, so sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Vertragsgegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- ( 3 ) Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Kunde ( Unternehmer oder Verbraucher) zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über, sofern ihm diese von der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen mitgeteilt worden ist.

### **§ 8 Eigentumsvorbehalt / Eigentumserwerb bei Verarbeitung**

- ( 1 ) Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- ( 2 ) Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Dies gilt auch dann, wenn Forderungen der Verkäuferin in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltende Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung.
- ( 3 ) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

- (4) Der Kunde ist verpflichtet, der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder Vernichtungen der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Kunde uns unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 3 und 4 dieser Regelung, vom Vertrag zurückzutreten oder die Ware herauszuverlangen.
- (6) Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt der Lebenshilfe gemeinnützigen GmbH Köthen bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- (7) Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsweise (Sicherungsübereignung, Verpfändung) ist der Kunde nicht berechtigt.
- (8) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen. Erfolgt eine Verarbeitung mit der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.
- (9) Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen.
- (10) Sofern die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen eine Ware teilweise aus Stoffen des Kunden herstellt (Werklieferung), erwirbt die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen insofern mit Verarbeitung der Stoffe alleiniges Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder Umbildung erheblich geringer ist als der Wert der Stoffe des Kunden. Die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen ist im Rahmen des Herstellungsvertrages jedoch zur Übereignung der Sache verpflichtet, anderenfalls zur Wertersatz in Geld.

## **§ 9 Ansprüche wegen Mängel im Fall des Abschlusses von Kauf-/ Werklieferungsverträgen**

- (1) Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (2) Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages

(Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunde jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

- (4) Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (5) Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast.
- (6) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- (7) Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für den Verkauf gebrauchter Sachen wird dem Unternehmer keine Gewähr geleistet. Für Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware, bei dem Verkauf gekaufter Sachen ein Jahr. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig gemäß Absatz 5 und 6 dieser Regelung angezeigt hat. Sofern der Kauf bzw. die Lieferung ein Bauwerk oder eine Sache betreffen, die für ein Bauwerk bestimmt ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Gewährleistungsfrist einheitlich fünf Jahre.
- (8) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns mindestens grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- (9) Ist der Verkäufer Unternehmer, gilt als die Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- (10) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Durch Dritte gewährte Herstellergarantien bleiben hiervon ungerührt.

## **§ 10 Ansprüche wegen Mängeln im Fall des Abschlusses von Werkverträgen**



- (1) Die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen als Auftragnehmer leistet für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- (2) Sofern die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen als der Auftragnehmer die Erfüllung ernsthaft und entgeltig verweigert, sie die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und im Rahmen der Haftungsbeschränkung gemäß § 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (3) Sofern die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (4) Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, sowie wegen Schadenersatzes verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes, Die Kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen mindestens grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers. Eine Haftung der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.
- (5) Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
- (6) Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.
- (7) Im Übrigen gilt § 9 sinngemäß.

### **§ 11 Besondere Untersuchungs- und Rügepflichten bei Küchenleistungen**

- (1) Bei Empfang von Küchenleistungen und –erzeugnissen, insbesondere beim Empfang leichtverderblichen Produkte, hat der Unternehmer diese sofort nach Erhalt auf offensichtliche und auf erkennbare Mängel zu untersuchen und diese unverzüglich, möglichst noch am selben Tag, gegenüber der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen zu rügen. Die Rüge kann zunächst mündlich erfolgen, sie ist uns jedoch bis zum Ablauf des übernächsten Werktages in Schriftform nachzureichen. Danach können Mängelrechte des Unternehmers nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Der Verbraucher hat offensichtliche Mängel mit Rücksicht auf die Verderblichkeit von Küchenleistungen und –erzeugnissen wie der Unternehmer zu rügen, bei nicht verderblichen Leistungen hat die Rüge binnen zwei Wochen schriftlich zu erfolgen. Es genügt das Absenden der Rüge.

### **§ 12 Ansprüche im Fall des Abschlusses von Verträgen über die Erbringung von**

## **Dienstleistungen**

- (1) Die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen übernimmt die Erbringung von Dienstleistungen nach Maßgabe des jeweiligen Leistungsangebotes der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen bzw. entsprechend einer individuell ausgehandelten Leistungsbeschreibung.
- (2) Als Vergütung erhält die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen den für das jeweilige Leistungsverhältnis vereinbarten Betrag bzw. den Betrag laut Preisliste der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung oder Preisliste erhält die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen die für Dienstleistungen der vorliegenden Art allgemein übliche Vergütung, jeweils zuzüglich der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Bei Verträgen über andauernd zu erbringende Dienste, ist die Vergütung nach Erbringung einer objektiv abgrenzbaren Teilleistung und Rechnungsstellung durch die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen bzw. jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats zu entrichten.
- (3) Der Dienstleistungsvertrag wird, sofern nicht die einmalige Erbringung von Diensten geschuldet wird oder eine kürzere Dauer vereinbart worden ist, zunächst für die Dauer von (maximal) zwei Jahren geschlossen. Über diese Zeit hinaus verlängert sich der Vertrag jeweils um (maximal) ein weiteres Jahr, sofern nicht der Vertrag von einer Seite gekündigt worden ist. Die Kündigung kann mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf bzw. Verlängerung des Vertrages ausgesprochen werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Für Mängel der Dienstleistung leisten wir nach Aufforderung durch den Auftraggeber Gewähr durch Nacherfüllung. Kommt die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen der Aufforderung nicht innerhalb angemessener Zeit nach oder schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Auftraggeber die Vergütung angemessen mindern. Hat die Nachbesserung für den Auftragnehmer auf Grund der Eigenart oder der nach dem Vertrag vorausgesetzten Zeit zur Erbringung der Dienstleistung kein Interesse, so kann die Minderung sofort zusammen mit der Mängelanzeige verlangt werden.
- (5) Rechte des Auftragsgebers wegen Mängel bzw. auf Schadenersatz verjähren in einem Jahr nach Erbringung der Dienste bzw. Ablauf des Leistungszeitraums im Sinne Absatz (2). Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen mindestens grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Köthen zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.
- (6) Im übrigen gelten die Regelungen über Werkverträge gem. § 10 Absätze (2) – (7) und § 13 sinngemäß, soweit sich aus dem Vorstehenden und aus der Natur des Dienstleistungsvertrages nicht ein anderes ergibt. An die Stelle des Rechts zum Rücktritt vom Vertrag tritt das Recht zur Kündigung.

## **§ 13 Haftungsbeschränkung**

- (1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware/ des Werkes/ der Dienstleistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

- (2) Gegenüber Unternehmern haften wir bei nicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten grundsätzlich nicht.
- (3) In dem Fall der Erbringung von Lohnarbeiten (z.B. Verpackung, Montage, Konfektionierung) für andere Unternehmer haften wir jedoch im Falle einfacher Fahrlässigkeit für Schäden an den uns zur Lohnarbeit übergebenen Gegenständen bis zur Höhe des Materialwertes der Sachen im Zeitpunkt der Schädigung.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei von uns zugesicherten Eigenschaften und bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei uns zurechenbaren Verlust des Lebens des Kunden.

#### **§ 14 Abtretbarkeit von Ansprüchen**

Wegen der Frage der Abtretbarkeit von Ansprüchen aus diesem Vertrag (z.B. für Zwecke des Factorings) nehmen die Parteien Rücksicht auf die berechtigten Interessen der jeweils anderen Partei und werden sich im Einzelfall zuvor über Gegenstand und Umfang der Abtretung verständigen. Im Übrigen gilt gegenüber Unternehmern die Regelung des § 354a HGB.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH in Köthen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

#### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich dieser AGB ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll - soweit zulässig- durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher und rechtlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

(Stand der AGB: August 2009)